



BEKANNTMACHUNG

**des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG)**

**zur Errichtung der Deponie Kirchen-Wehbach
sowie der Änderung der Einleiterlaubnis in den Arsdorfer Bach
nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat auf Antrag des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Altenkirchen, Parkstraße 8, 57610 Altenkirchen vom 22.06.2021 durch Beschluss vom 20.01.2022 den Plan zur Errichtung der Deponie Kirchen-Wehbach festgestellt.

Der Tenor der Planfeststellung hat folgenden Wortlaut:

1. Zu Gunsten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Altenkirchen (AWB) wird der Plan für die Neuerrichtung einer Deponieklasse (DK) I - Deponie am Standort neben der bereits am 11.01.1991 planfestgestellten Erdaushub- und Bauschutt - DK 0 - Deponie am Standort Kirchen-Wehbach in der

Gemarkung Wehbach,

- Flur 3, Flurstücke Nr. 1/1, 2/6, 2/13, 2/14, 2/15, 2/23, 2/29, 2/32, 2/34, 2/36 und 168/3
- Flur 5, Flurstücke Nr. 5/3, 5/4, 6/2, 6/6, 6/11, 7/15, 14/20, 266/1, 267/3, 270/1, 289/2 und 579/10
- Flur 6, Flurstücke Nr. 47/12, 47/13, 89/1, 89/2, 91/2, 159, 160 und 161

und



Gemarkung Hüttseifen,

- Flur 6, Flurstück Nr. 1/5
- Flur 7, Flurstücke Nr. 7/7, 15/1 und 124/18

nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe der unter Ziffer A. II. aufgeführten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, und den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen (Ziffer A. IV.) festgestellt.

2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist die Deponie entsprechend den planfestgestellten Unterlagen (Ziffer A. II.) zu errichten und zu betreiben.
3. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden – vorbehaltlich § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz

Landespflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der Landespflegerischen Begleitplanung, die Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie ist, Rechnung getragen.

Wasserrecht

Von dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachfolgend und unter Ziffer B. nichts anderes bestimmt ist.



4. Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.
5. Weiterhin zu beachtende Bescheide
Die Bestimmungen für die bestehende DK 0 - Deponie des Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Koblenz vom 11.01.1991, zuletzt geändert durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 04.08.2004, gelten weiterhin für den nicht neu mit der DK I - Deponie überbauten Teil der bestehenden Altdeponie, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
6. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte, Anträge
Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Erörterungstermin gestellten Anträge der Einwender/Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.
7. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen als Antragsteller.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz



schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Weiterhin hat die SGD Nord durch gleichen Bescheid vom 20.01.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser und Sickerwasser einer DK I-Deponie in den Asdorfer Bach erteilt.

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 57 WHG i. V. m. § 60 Landeswassergesetz (LWG) sowie aufgrund des § 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnis

Dem AWB, Deponie Kirchen-Wehbach, in Kirchen, wird die Erlaubnis erteilt, das Abwasser aus der Abwasseranlage über die unter Ziffer I. 3. genannten Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der folgenden Örtlichkeit einzuleiten:



- a) Sickerwasser
- b) Oberflächenwasser

Ifd. Nr.	Abwasserart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstücks-Nr.	Gemarkung	Gewässer
1	a) +b)	Deponiegelände	5	270/1	Wehbach	Asdorfer Bach

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Einleitstelle	RW *	HW *	Messstellen-Nr.	Wasserbuchnummer
1	Ablauf Deponiegelände	419.264	5.631.219	2721911108	-

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

[...]

3. Überwachungsstelle und -werte

Überwachungsstelle für die Ableitung gewerblichen/ industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Messstellen-Nr.	RW *	HW *
2	Endkontrollstelle Sickerwasser Absetzbecken „a)“	51	2721901112	419.471	5.631.160
3	Ablauf RRB „b)“	-	2721911113	419501	5631224

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

[...]



III. Abwasseranlage

1. Die Genehmigung gem. § 60 WHG i. V. m. § 62 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage wird hiermit erteilt.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

¹ Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.



Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis (Az. 315-22-132-01/1988) ergingen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und seiner Begründung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den dazugehörigen Planunterlagen sind gem. § 38 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

in der Zeit **vom 07.02.2022 bis zum 21.02.2022**

auf der Homepage der SGD Nord unter nachfolgendem Link zur Einsichtnahme zugänglich.

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/kreislaufwirtschaft/abfallanlagen/deponien/>

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Auslegung in den Gemeinden erfolgt aufgrund der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie nicht. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird nach § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt.
3. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.
4. Die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der



wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Planunterlagen werden gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 20 UVPG auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht.

5. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Land Rheinland-Pfalz ist gem. §§ 17 Abs. 2 i. V. m. 17 Abs. 1 S. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) die SGD Nord als Obere Abfallbehörde. Die Zuständigkeit der SGD Nord als Obere Wasserbehörde ist in den §§ 19 Abs. 1 LWG, sowie 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG geregelt.

Die aktuellen Fassungen der in dieser Bekanntmachung zitierten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht) bzw. www.landesrecht.rlp.de (Landesrecht) nachgelesen werden.

Im Auftrag
gez. Nina Dietrich